

1. Anlass und geplantes Vorhaben

Die Bereitschaft des Grundeigentümers seine Flächen zur Verfügung zu stellen, sind Planungsanlass für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für die Errichtung von 2 Wohnhäusern am Ortsrand von Walddachsbach auf einem Teilbereich der landwirtschaftlichen Fläche.

Dadurch besteht die Möglichkeit, die bisher einseitige Bebauung an einer Ortsstraße zu schließen und den Ort abzurunden.



Abb. 1: Luftbild aus Bayernatlas, unmaßstäblich, Zugriff 21.04.2021

Es handelt sich um ein abfallendes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück am westlichen Ortsrand von Walddachsbach, im Talraum des Schweinebachs, dieser in den Schweinnachbach fließt und in die Aisch mündet.

Vorgespräche des Grundstückseigentümers mit der Gemeinde und dem Landratsamt haben ergeben, dass eine geordnete städtebauliche Planung (Aufstellung einer Einbeziehungssatzung) erforderlich ist. Dies erfolgt über eine Einbeziehungssatzung.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LP) und sonstige Auflagen

Das Planungsgebiet ist vollständig als Wohnbaufläche „WA“ gem. § 1 Abs. 1 Punkt 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im FNP/LP (7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 04.10.2017) enthalten.



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP/LP mit Darstellung des Planungsgebietes, ohne Maßstab

Nördlich befinden sich landwirtschaftliche Gebäude und östlich grenzen Wohnbauflächen an. Südlich und westlich sind landwirtschaftliche Grünflächen dargestellt. Die eingezeichnete Eingrünung und Bepflanzung wird in der Planung berücksichtigt.



Abb. 3: Auszug aus dem Bayernatlas mit Darstellung der Biotopkartierung. Lage des Plangebiets rote Fläche), ohne Maßstab

Sonstige Auflagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Regionalplan 8 (Westmittelfranken), im Landschaftsschutzgebiet Frankenhöhe (grün gepunktet) und liegt größtenteils im Naturpark Frankenhöhe (braun gestreift), das den Ortsteil Walddachsbach mit einigen landwirtschaftlichen Flächen umschließt.

Es befinden sich in der näheren Umgebung amtliche Biotopkartierungen (rotgestreifte Flächen).

Ökologisch bedeutsame Flächen sind Ausgleich- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und der baurechtlichen Eingriffsregelung, Landschaftspflegeflächen der ländlichen Entwicklung sind sonstige Flächen - lila dargestellt, gemeldet im Ökoflächenkataster).

3. Planung

3.1. Städtebauliches Konzept, Geltungsbereich, Planungsverfahren:

Städtebauliches Konzept:

Die Lage im Naturpark Frankenhöhe ist kein Hinderungsgrund für eine Wohnbebauung. Die bauliche Ergänzung schließt eine Lücke in der Bebauung und kann ggf. als Lückenschluss zum Bestand bei Bedarf ergänzt werden. Ziel ist es, einen geschlossenen Straßenzug mit beidseitiger Bebauung zur Abrundung der Ortschaft zu erzielen.

Walddachsbach zeigt Wesensmerkmale eines Haufendorfes, mit großen Hofstellen im Altort und zeitgemäße Einfamilienhäuser im Randbereich.

Das Planungskonzept sieht 2 größere zweigeschossige Einzelhäuser vor. Ein Dachgeschoß als Vollgeschoß ist nicht geplant und nicht gewünscht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Flurnummer 53 der Gemarkung Walddachsbach sowie einen Teil der öffentlichen Straßenfläche Fl.-Nr. 2. Die Straße ist ausgebaut und mündet in die Kreisstraße Kr NEA 26. Die Grundstücke können angebunden werden.

Im Osten grenzt die öffentliche Ortsstraße mit der Flurnummer 2 an.

Im Norden befinden sich die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude auf der Fl.-Nr. 53.

Im Westen und Süden schließt Grünland an.

Planungsverfahren:

Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, daher kann die Einbeziehungssatzung aus diesem Plan entwickelt werden.

Die Grundflächenzahl von 0,4 (Höchstwert) ist erforderlich, um die Baugrundstücke gut ausnutzen zu können.

Die Baugrenzen sind großzügig gezogen, um eine möglichst freie Gestaltung der neuen Baugrundstücke zu ermöglichen. Die Baukörper sind nicht dargestellt. Die Gebäude sollen jedoch mind. 5m von der vorhandenen Leitungstrasse errichtet werden. Die bisherige Fernwirkung wird nicht negativ beeinträchtigt.

Es gilt die offene Bauweise, d.h. mit Grenzabstand gemäß Bay. Bauordnung (Bay-BO).

Festgesetzt sind Einzelhäuser (Baukörper bis 50m Länge zulässig). Die Zahl der möglichen Wohnungen sind auf 2 begrenzt.

Die Dachneigung ist auf die Geschossigkeit abgestimmt. Die Dachneigung ist von 10° bis 45° begrenzt, um die Fernwirkung der geplanten Gebäude zu minimieren. Ein Vollgeschoss im Dachraum kann damit nicht entstehen.

Eine Dachform ist nicht festgesetzt, um die Nutzung regenerativer Energien (z.B. PV-Module auf Pultdach oder Flachdach) nicht einzuschränken.

Eine Flachdachbegrünung von Nebengebäuden und Garagen wäre wünschenswert. Auch an Fassaden dürfen Solaranlagen errichtet werden.

Ein möglichst höher Rückstrahlwert der Fassaden sollte zur Vorsorge für den Klimaschutz betrieben werden.

3.3. Weitere städtebauliche Festsetzungen:

Es werden nur wenige weitere Festsetzungen getroffen. Zum Schutz des Ortsbildes werden glänzende Materialien bei Dacheindeckungen ausgeschlossen.

Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen Lichtquellen, um Insekten

und Vögel nicht zu irritieren.

Wesentlich ist darüber hinaus die Einhaltung der Abstandsflächen der BayBO gem. Art. 6. zu gewährleisten.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung:

Die Erschließung der neuen Wohnbauflächen erfolgt direkt an die vorhandene Ortsstraße.

Grundwasser:

Über Grundwasserstände mit möglichen negativen Folgen auf Bauwerke ist derzeit nichts bekannt.

Dem Bauherrn wird empfohlen, ein Baugrundgutachten einzuholen.

Ver- und Entsorgung:

Der Wasserbeschaffungsverband wird am Verfahren beteiligt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen Abwasserkanal.

Unbelastetes Oberflächenwasser von Dach- und Hofflächen wird über ein getrenntes Leitungssystem der Regenrückhaltezisterne auf dem jeweiligen Grundstück zugeführt und als Brauch- und Beregnungswasser verwendet.

Merkblatt DWA – M 153 beachten.

Das Gebiet kann über die kommunalen Leitungen mit Trink- und Löschwasser versorgt werden.

Sonstige Leitungsnetze:

Im neu ausgewiesenen Gebiet befinden sich nach dem vorliegenden Unterlagen

Telekommunikationslinien der Telekom.

- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- Bei Planungsänderungen bitten wir Sie um erneute Beteiligung.

Die Versorgung mit Strom erfolgt aus dem vorhandenen Netz. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf einbinden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de...

Merkblätter der Infrastrukturanbieter sind durch die Fachplaner und beim Bau zu beachten. Die Betreiber der Netze sind rechtzeitig zu beteiligen.

Es können Entwässerungsleitungen von oberhalb gelegenen Flächen im Gebiet verlaufen. Gegebenenfalls sind diese so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser wie auch das Grundwasser schadlos abgeleitet werden kann.

5. Alternativenprüfung:

Für das kleine Baugebiet gibt es keine Alternative, da sich die Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Eine stärkere bauliche Verdichtung wäre möglich.

6. Denkmalschutz:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Alle an der Bauausführung Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Immissionsschutz:

Schallschutz: Es sind keine störenden Nutzungen in unmittelbarer Umgebung vorhanden.

Geruch: Die auftretenden Immissionen bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen müssen hingenommen werden.

8. Grünordnung, Klimaschutz, sonstige ökologische Belange

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Kompensationsfaktor

Im Geltungsbereich:

Typ A = Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)

Kat. II = Gebiete mittlerer Bedeutung: Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland

Die Eingriffsfläche beträgt 1.340 qm x Kompensationsfaktor 1,0 = 1.340 qm Ausgleichsfläche.

Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Als Ortsrandeingrünung ist am westlichen Rand des Satzungsgebietes aus dem Flächennutzungsplan die Anlage von Einzelbäumen nachrichtlich übernommen und umzusetzen.

Die 4 bestehenden Bäume am Straßenrand sind zu erhalten. Während der Bauzeit sind diese Bäume mit Wurzelschutz und gegen Anfahren besonders zu schützen.

Als interner Ausgleich:

Maßnahme A1: Als naturschutzfachlicher Ausgleich für die Eingriffe in die Natur und Landschaft wird im Plangebiet auf einer Fläche von 400 qm eine Anlage einer 3-reihigen Hecke festgesetzt. Auf dem ausreichenden 5 m breiten Grünstreifen an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine optische Grenze durch die Blütenbracht und der nicht komplett blickdichten Hecke erzielt. Ausführung der Heckenpflanzung mit einem Anteil von 30% an Dornensträuchern als potenzielles Brutplatz- Angebot für Hecken bewohnende Vogelarten zur Vermeidung von langfristigen Lebensraumverlust in einer Breite von mind. 3m herzustellen.

Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste (sh. Anlage 1) anzulegen und dauerhaft zu erhalten und Ausfall artgleich zu ersetzen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

Im Anschluss an die Hecke sind 8 regionaltypische Obstbaumhochstämme zu pflanzen mit dem Entwicklungsziel: extensives Grünland, Streuobst. (Sortenliste, sh. Anlage 2)

Als externe Ausgleichsmaßnahme:

Maßnahme A2: Auf der Flur-Nr. 951 Gemarkung Dottenheim wird eine Fläche von 430 m² mit Obstbaumbestand ökologisch aufgewertet. Zur Entwicklung der externen Ausgleichsfläche sollen alte und abgestorbene Bäume als Totholz stehen oder stabil zurückgeschnitten werden und 3 regionaltypische Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden.

Festlegung der genauen Lage und Pflege durch Ortsbegehung mit Fachstellen.

Maßnahme A3: Auf der Flur-Nr. 123 Gemarkung Walddachsbach wird eine Fläche von mindestens 510 qm ökologisch aufgewertet. Entwicklungsziel: extensives Grünland, Streuobst. (Sortenliste, sh. Anlage 2)

Die genaue Lage wird mit den Fachstellen abgesprochen.

In der Satzung festgesetzt und im Planblatt dargestellt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

Mit den oben genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft kompensiert.

Pflege der neu gepflanzten Bäume mit der Baumschule oder dem Kreisfachberater abstimmen. Totholz wird nur vom Platz entfernt, wenn es fällt und am nördlichen Rand der Hecke gelagert und dient weiterhin als Lebensraum. Alte Bäume und stehendes Totholz erfüllen für Insekten und Vögel eine wichtige Funktion. Die Neu- bzw. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht zu erstellen und gegen Verbiss durch einen Wildschutzzaun von 1,50 m Höhe bzw. durch Stammschutz zu sichern.

Die Mahd erfolgt auf den Extensivwiesen ein- bis zweimal jährlich flächenversetzt, frühestens ab 15 Juni. Das Mähgut wird auf der gesamten Fläche abgefahren. Eine Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Eine Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien auf der Fläche ist untersagt.

Ausfälle sind umgehend zu ersetzen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Bezugsfertigkeit des Vorhabens fertig zu stellen.

Im Rahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Obstbäume sind bis zur Erreichung des sortentypischen Habitus Pflegeschnitte durchzuführen.

Genauere Lage und Pflege durch Ortsbegehung mit Fachstellen.

Die Potenzialabschätzung in Bezug auf Vorkommen der Zauneidechse innerhalb einer Teilfläche der Fl.Nr. 53, Gemarkung Walddachsbach wurde erstellt. (sh. Anhang)

Fazit:

Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen und keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) durchgeführt werden. Es wird durch das Vorhaben kein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG, Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ausgelöst.

Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgenden drei Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten vorzubeugen.

M1: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen Lichtquellen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlocken. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Technik, insbesondere LED neutral-warme Lampen, max. 1.800 K und geringem Blauanteil. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechnik durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert.

Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (EISENBEIS 2009, BfN 2013). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche durch die neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

Sinnvoller und effizienter Einsatz von Beleuchtung ist ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz.

M2: Erhalt der bestehenden Obstbäume, dem Totholz und der südlichen Hecke auf der externen Ausgleichsfläche zur Straße. Neu- und Ersatzpflanzungen im Abstand von ca. 10 m.

M3: Beginn der Bauarbeiten und Rodungen von Hecken sowie Einzelbäumen nach Beendigung der Brutzeit von Vögeln ab September und vor Beginn der Brutsaison Ende Februar.

Aktive und passive Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

9. Städtebauliche Kennzahlen, Flächenbilanz:

Im Planungsgebiet werden zwei Grundstücke mit bis zu 4 Wohneinheiten festgesetzt.

Flächenbilanz (ca. Werte):

Geltungsbereich gesamt:	2.000 m ²
Zufahrtswege	210 m ²
Wohnbauflächen	1.098 m ²
Grünflächen	660 m ²
Öffentliche Straßenfläche, Verkehrsbegleitgrün	32 m ²

Anlage 1

Eingrünungsmaßnahmen im Außenbereich mit standortgerechten Gehölzarten

Folgende Pflanzenarten werden unter Rücksichtnahme der örtlichen Standort- und Bodenverhältnisse zur Anpflanzung empfohlen:

Nr.	Bot. Name	dtsh. Name	Bodenverhältnisse	Wuchscharakter
1	Acer campestre	Feldahorn	n-t	kl. Baum, Großstrauch
2	Alnus glutinosa	Schwarzerle	f	Baum
3	Carpinus betulus	Hainbuche	t-n	Baum
4	Cornus mas	Kornelkirsche	t-n	Strauch
5	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	t-f	Strauch
6	Corylus avellana	Haselnuß	t-f	Strauch
7	Crataegus monogyna	Weißdorn	t-n	Strauch
8	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	t-f	Strauch
9	Ligustrum vulgare	Liguster	t-f	Strauch
10	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	n-t	Strauch
11	Malus sylvestris	Holzapfel	f-n	Strauch
12	Mespilus germanica	Mispel	n-t	Strauch
13	Prunus avium	Vogelkirsche	f-t	Baum
14	Prunus padus	Traubenkirsche	n-f	kl. Baum, Großstrauch
15	Prunus spinosa	Schwarzdorn	t-n	Strauch
16	Pyrus communis	Holzbirne	f-t	kl. Baum
17	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	t	Strauch
18	Rhamnus frangula	Faulbaum	f	Strauch
19	Rosa canina	Hundsrose	t-n	Strauch
20	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	t-n	Strauch
21	Salix caprea	Salweide	n-f	kl. Baum
22	Salix purpurea	Purpurweide	n-f	Strauch
23	Sambucus nigra	Holunder	n-f	Strauch
24	Sorbus aucuparia	Eberesche	n-f	kl. Baum
25	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	t	Strauch
26	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	f	Strauch

f = feuchter; n = normaler; t = trockener Boden

Des Weiteren sind zur Anpflanzung in Hecken folgende Baumarten geeignet: Winterlinde, Stieleiche, Traubeneiche, Spitzahorn, Esche, Obstbäume als Hochstamm.

Pflanzqualität:

Sträucher: 60/100; 2 mal verpflanzter Strauch ohne Ballen;

Bäume: Stammumfang 10/12

Beispiel eines **Pflanzschemas**

Beispiel einer dreireihigen Schutzpflanzung, 10 m lang

1	15	15	25	7	23	8	6	5	25
	15	8	6	5	5	7	10	8	5
	10	10	8	25	15	23	10	19	19

Pflanzabstand: 1,00 m

Reihenabstand: 1,00 m



Obstsortenliste



zur Anlage von Streuobstwiesen im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

Folgende Obstsorten sind als Hochstämme für unsere Klima- und Bodenverhältnisse geeignet:

Apfelsorten:

<i>Name</i>	<i>Genussreife</i>	<i>Verwendung</i>	<i>Farbe</i>
Adersleber Kalvill	Nov-März	T	mattgelb
Berner Rosen	Nov-Dez	T/M	dunkelviolet
Börtlinger Weinapfel	Okt-Nov	M	gelblich-hellrot
Rheinischer Bohnapfel	Feb-Mai	M	grünlichrot
Brauner Matapfel	Dez-Mai	T/M	gelbrot
Brettacher	Feb-Mai	T	weißlich-grün
Danziger Kantapfel	Okt-Jan	T	kräftig rot
Dülmener Rosenapfel	Sep-Dez	T	rötlich gelb
Erbachhofer Mostapfel	Sep-Nov	M	kräftig gerötet
Geflammter Kardinal	Okt-Feb	T	strohgelb
Goldparmäne	Okt-Jan	T	gelbgrün-gerötet
Gewürzluikenapfel	Dez-März	T/M	lebhaft rot
Goldrenette v. Blenheim	Nov-März	T/M	gelb-gerötet
Grahams Jubiläumsapfel	Okt-Dez	T/M	gelb, rot gepunktet
Gravensteiner	Sep-Okt	T/M	gelb-gerötet
Harberts Renette	Dez-Feb	T/M	lebhaft gelb
Hauxapfel	Nov-März	T/M	gelblichgrün
Jakob Fischer	Sep-Nov	T/M	gelb-gerötet
Kaiser Alexander	Sep-Dez	T	punktiert gerötet
Kaiser Wilhelm	Nov-März	T	kräftig gerötet
Kardinal Bea	Okt-Nov	T/M	gelb-gestreift

T = Tafelobst M = Mostobst

Name	Genussreife	Verwendung	Farbe
Schöner aus Schönwind	Nov-Jan	T	gelb, rot gestreift
Lohrer Rambur	Jan-Mai	T/M	gelb-gerötet
Öhringer Blutstreifling	Jan-Apr	T/M	gelb, rot gestreift
Purpurroter Cousinot	Dez-Juni	M	rot gestreift
Roter Eiserapfel	Dez-Juni	T	grün-rot
Rote Sternrenette	Nov-Feb	T	purpurrot
Roter Trierer Weinapfel	Nov-Apr	M	intensiv rot
Riesenboiken	Nov-Apr	T/M	gelbgrün
Schafsnase	Sep-Dez	M	punktiert gerötet
Schöner aus Herrenhut	Okt-Feb	T/M	gelb, rote Deckfarbe
Schöner v. Boskoop	Dez- Apr	T/M	grüngelb, berostet
Welschisner	Okt-Jan	M	zitronengelb
Wettringer Taubenapfel	Okt-Dez	T/M	intensiv gerötet
Zabergäu Renette	Nov- März	T/M	zimtfarbig
Zenngründer	Sep-Dez	T/M	gelb, rote Deckfarbe
Zuccalmaglios Renette	Nov-März	T/M	grüngelb, berostet

Birnensorten

Alexander Lucas	Okt-Dez	T	gelb
Blutbirn	Sep-Okt	T	dunkelgrün
Conference Birne	Sept	T/M	grünlichgelb
Doppelte Philippsbirne,	Sep-Okt	T/M	gerötet, hellgelb
Gräfin von Paris	Nov-Jan	T	grün
Gute Graue	Sept	T	zimtbraun
Köstliche von Charneu	Okt-Nov	T/M	gelbgrün
Madame Verte	Dez-Feb	T	bräunlich

T – Tafelobst M – Mostobst

Mollebusch Name	Sep-Nov Genussreife	T/M Verwendung	braun berostet Farbe
Muskatellerbirn	Aug	T	gelbgrün
Nordhäuser Winterforelle	Jan-März	T	verwaschen rot
Palmischbirne	Sep	M	hellgelb, berostet
Petersbime	Juli-Aug	T/M	rötlichgelb
Pfalzgrafenbirn	Sep-Okt	T/M	dunkelrot
Schweizer Wasserbirne	Sep	M	grün-gelb
Stuttgarter Geißhirtle	Aug-Sep	T	grün-gelb
Zuckerbirne	Okt-Dez	T	grün-gelb

Zwetschgen- und Pflaumensorten

Bühler Frühzwetschge	VIII	widerstandsfähig, feuchte Böden
Hauszwetschge	IX-X	sehr robust, anspruchslos
Ortenauer	VIII-IX	anspruchslos
Wangenheims Frühzwetschge	VIII-IX	für rauhe Lagen, starkwüchsig
Lützelsachser Frühzwetschge	VII	anspruchslos
Zibarten	IX-X	Brennfrucht
Nancy-Mirabelle	IX	Brennfrucht

Süßkirschen

Burlat (keine Kirschfruchtfliege)	1.-2. KW	dunkelrot
Kassins Frühe * *	1.-2. KW	platzfest
Haumüllers Mitteldicke	5.-6.KW	braunrot
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	5.-7. KW	kaum Vogelfraß
Hedelfinger Riesenkirsche	4.-5. KW	dunkelrot
Große Schwarze Knorpel	5.-6. KW	schwarz

Sonstige:

Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)

Baumschulen:

T – Tafelobst M – Mostobst